

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 4

Hildesheim, den 22. Mai

2006

Inhalt:

Der Bischof von Hildesheim

Statut des Bischöflichen Rates 106

Statut des Priesterrates der Diözese
Hildesheim 107

Ordnung für die Wahl der Dechanten
im Bistum Hildesheim 110

Satzung der Hauptabteilungsleiter-
konferenz im Bischöflichen
Generalvikariat der Diözese
Hildesheim 113

Arbeitsvertragsrichtlinien des
Deutschen Caritasverbandes (AVR),
Beschluss der Unterkommission I
der Arbeitsvertragsrechtlichen
Kommission vom 20./21.02.2006 114

Bischöfliches Generalvikariat

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten
zwischen Mitarbeitern und Dienst-
gebern aus Arbeitsverhältnissen 115

Gesetzliche Unfallversicherung im
Bereich der Katholischen Kirche.
Merkblatt für Pfarreien, Stiftungen,
Diözesen und Verbände 117

Priesterweihe 120

Schließung der Grund- und Haupt-
schule in Henneckenrode 120

Einladung zur Arbeitertagung des
Bonifatiuswerkes der deutschen
Katholiken im Bistum Hildesheim
am 2. Juli 2006 in Braunschweig-
Rühme, St. Christophorus 121

Kirchliche Mitteilungen

Sportwerkwoche für Priester und
Diakone 122

Priesterexerziten 123

Statut des Bischöflichen Rates

§ 1 – Aufgaben

- (1) Der Bischöfliche Rat ist ein Beratungsgremium des Bischofs von Hildesheim im Sinne des can. 469 CIC. Er ist zu dem Zweck eingerichtet, den Bischof bei der Leitung der Diözese zu unterstützen.
- (2) Der Bischöfliche Rat berät alle wichtigen Angelegenheiten, die der Bischof dort zur Beratung vorlegt. Dies sind insbesondere pastorale Zielsetzungen, pastorale und administrative Einzelfragen, Fragen vermögensrechtlicher und finanzieller Art von grundsätzlicher Bedeutung, kirchenpolitische Grundsatzfragen sowie Zielvorstellungen hinsichtlich der Verwaltung des Bistums.
- (3) Die Beratung im Bischöflichen Rat erfolgt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gremien sowie der gesetzlichen Beispruchsrechte des Vermögensverwaltungsrates und des Domkapitels als Konsultorenkollegium.

§ 2 – Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Unter dem Vorsitz des Bischofs gehören für die Dauer ihres Amtes dem Bischöflichen Rat an:
 - die Weihbischöfe,
 - der Generalvikar,
 - die Mitglieder des Domkapitels.
- (2) Der Bischof kann weitere Mitglieder frei berufen.
- (3) Der Bischof kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige einladen.

§ 3 – Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Bischöflichen Rates finden in der Regel zweiwöchentlich statt. Die Tagesordnung wird durch den Bischof festgelegt.
- (2) Der Bischöfliche Rat kann zu den Beratungsthemen Empfehlungen an den Bischof geben und dazu ein Votum beschließen. Der Bischof ist in seiner Entscheidung durch ein solches Votum nicht gebunden.
- (3) Geschäfts- und Protokollführer des Bischöflichen Rates ist der Persönliche Referent des Bischofs. Ihm obliegen die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen nach den Weisungen des Bischofs sowie die Protokollierung der Sitzungen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Konsultorenkollegiums vom 4. Dezember 1984 außer Kraft.

Hildesheim, den 06. Mai 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim

§ 1 – Aufgaben und Befugnisse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (vgl. can. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat ist neben den im Recht genannten Fällen, in denen ihm ein Beispruchsrecht zusteht, bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören.
- (3) Der Priesterrat bestimmt auf Vorschlag des Bischofs vier Pfarrer, von denen jeweils zwei bei einem Verfahren der Amtsenthebung oder der zwangsweisen Versetzung mitwirken (vgl. can. 1742 § 1 CIC).
- (4) Aus seiner Mitte wählt der Priesterrat vier Mitglieder für den Kirchensteuererrat der Diözese.

§ 2 – Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und vom Bischof berufenen Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind
 - der Diözesanbischof als Vorsitzender,
 - die Weihbischöfe,
 - der Generalvikar,
 - der Offizial,
 - die Mitglieder des Domkapitels,
 - der Regens des Priesterseminars,
 - der Diözesanjugendseelsorger.
- (3) Gewählte Mitglieder sind
 - die Dechanten,

- ein von den Kaplänen aus ihrem Kreis gewählter Vertreter,
 - ein von den Ruhestandsgeistlichen aus ihrem Kreis gewählter Vertreter,
 - ein von den Priestern der Ordensinstitute oder Gesellschaften des apostolischen Lebens mit kanonischem Wohnsitz im Bistum Hildesheim aus ihrem Kreis gewählter Priester.
- (4) Der Bischof kann bis zu vier weitere Priester in den Priesterrat berufen.
- (5) Als Gast nimmt ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter an den Sitzungen teil.
- (6) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet für die geborenen Mitglieder sowie die Dechanten mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Die Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates endet mit dem Ablauf einer Periode von fünf Jahren oder durch Verzicht des gewählten Mitgliedes, sofern dieser vom Bischof angenommen wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, kann der Kreis von Priestern, der den Ausgeschiedenen gewählt hat, einen anderen Priester als Priesterratsmitglied wählen.

§ 3 – Wahlordnung

- (1) Die Wahl der Dechanten erfolgt nach einer gesonderten Wahlordnung.
- (2) Die Wahl der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates erfolgt per Briefwahl durch einfache Mehrheit.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Gruppe nach § 2 Abs. 3 dieses Statuts angehörig Priester.
- (4) Die Festlegung des Wahlzeitraumes erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (5) Der Diözesanbischof bestimmt einen Wahlleiter, der nicht selbst wahlberechtigt sein darf. Der Wahlleiter bereitet durch die Sammlung von Kandidatenvorschlägen sowie die Aufstellung von Kandidatenlisten die Wahl vor und trägt für ihre Durchführung Sorge.

§ 4 – Organisation und Arbeitsweise

- (1) Der Priesterrat wird vom Bischof einberufen (vgl. can. 500 § 1 CIC), sooft es das Wohl der Priesterschaft und der Diözese erfordert. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung des Priesterrates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Bis zu zwei Wochen vor der Sitzung können dem Bischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Bischof.

- (3) Den Sitzungen des Priesterrates sitzt der Bischof vor. In ihrer Leitung kann er sich durch die zwei Moderatoren vertreten lassen, die vom Priesterrat gewählt werden.
- (4) Der Priesterrat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Über die Sitzungen des Priesterrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bischof, von einem der Moderatoren sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Über eine etwaige Veröffentlichung der Beschlüsse des Priesterrates entscheidet der Bischof (vgl. can. 500 § 3 CIC).
- (7) Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Bischofs Ausschüsse bilden. Diesen können in begründeten Fällen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Priesterrates sind.
- (8) Zu den Sitzungen des Priesterrates oder einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Bischof Sachverständige und Gäste hinzuziehen.
- (9) Der Bischof bestimmt einen Geschäfts- und Protokollführer, dem die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen nach den Weisungen des Bischofs sowie die Protokollierung der Sitzungen obliegen.

§ 5 – Übergangsbestimmung

Gewählte Mitglieder des Priesterrates sind auch diejenigen Dechanten, die unter Geltung der „Ordnung für die Wahl und Ernennung der Dechanten in der Diözese Hildesheim“ vom 1. Juni 1997 gewählt worden sind, und zwar bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Danach müssen Neuwahlen nach der Dechantenwahlordnung vom 15. Mai 2006 erfolgen.

§ 6 – Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach der Beratung im Bischöflichen Rat sowie der Beschlussfassung durch das Domkapitel als Konsultorenkollegium am 06. Mai 2006 mit Wirkung vom 15. Mai 2006 in Kraft. Das Statut des Priesterrates vom 10. Oktober 2001 tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Hildesheim, den 6. Mai 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ordnung für die Wahl der Dechanten im Bistum Hildesheim (Dechantenwahlordnung)

§ 1 – Wahlversammlung

Der Dechant wird durch eine Wahlversammlung gewählt. Mit seiner Wahl und der Ernennung durch den Bischof ist er zugleich gewähltes Mitglied des Priesterrates.

§ 2 – Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. die im aktiven Dienst stehenden Priester, Diakone und die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dekanat einen pastoralen Auftrag wahrnehmen;
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates, soweit sie nicht schon nach Ziffer 1 wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigte, die nach Ziffer 1 in mehreren Dekanaten pastoral tätig sind, üben ihr Wahlrecht im Dekanat ihres Dienstsitzes aus.

(2) Wählbar sind alle im aktiven Dienst stehenden Priester im Dekanat.

§ 3 – Wahlversammlung

- (1) Der Dechant lädt die Wahlberechtigten innerhalb des vom Bischöflichen Generalvikariat festgesetzten Zeitraumes mit einer Frist von sechs Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Diese ist nicht öffentlich.
- (2) Die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wahlberechtigten sind zur Teilnahme an der Wahlversammlung verpflichtet. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe dem Dechanten anzuzeigen.
- (3) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten und zugleich mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Priester anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung einzuberufen.

§ 4 – Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung fordert der Dechant die Wahlberechtigten auf, innerhalb von drei Wochen Wahlvorschläge für das Amt des Dechanten zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Der Dechant prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und verständigt den Bischof darüber. Danach holt er das Einverständnis der Vorgeschlagenen

ein. Eine Woche vor der Wahlversammlung teilt er die Namen der vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Priester den Wahlberechtigten mit.

§ 5 – Wahlvorstand

- (1) Von der Wahlversammlung wird aus dem Kreis der Mitglieder der Wahlversammlung ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Personen angehören. Diese dürfen nicht zur Wahl stehen.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahl durchzuführen und zu protokollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen. Hierbei ist eine Niederschrift in drei Ausfertigungen anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bei den Dekanatsakten aufzubewahren. Ferner übermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis zusammen mit je einer Ausfertigung des Wahlprotokolls an den Bischof und an den Geschäftsführer des Priesterrates. Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 6 – Wahlvorgang

- (1) Vor Beginn der Wahl ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Anschließend erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit der Kandidaten.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich. Zu diesem Zweck hat der Dechant eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten, die für die Priester und für die übrigen Wahlberechtigten verschiedene Farben haben müssen.
- (3) Es sind bis zu drei Wahlgänge durchzuführen. Alle Wahlgänge müssen so erfolgen, dass die Kandidaten auf einer gemeinsamen Liste aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte kann eine Stimme für einen Kandidaten abgeben.
- (4) Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Mehrheit erhält, finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. Ein Kandidat kann bis zum Abschluss der Wahl jeweils vor einem neuen Wahlgang seine Kandidatur zurückziehen.
- (5) Hat auch nach drei Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, ist die Wahl gescheitert.

§ 7 – Wahlergebnis

- (1) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen sowohl aller anwesenden Wahlberechtigten als auch der anwesenden wahlberechtigten Priester erhalten hat (absolute Mehrheit). Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit sowohl aller anwesenden Wahlberech-

tigten als auch der anwesenden wahlberechtigten Priester ausreichend (relative Mehrheit).

- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.

§ 8 – Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlvorstand zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte.
- (2) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis haben beeinflussen können.
- (3) Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an den Bischöflichen Generalvikar weiter. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit.

§ 9 – Ernennung

- (1) Der Gewählte erhält sein Amt durch Ernennung durch den Bischof nach Abschluss des Wahlverfahrens.
- (2) Ist die Wahl gemäß § 6 Abs. 5 gescheitert, so ernennt der Bischof einen Dechanten.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 15. Mai 2006 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die „Ordnung für die Wahl und Ernennung der Dechanten in der Diözese Hildesheim“ vom 1. August 1997 ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 6. Mai 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Satzung der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat der Diözese Hildesheim

§ 1 Aufgaben

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer kirchenrechtlich vorgesehener Gremien, insbesondere des Domkapitels und des Vermögensverwaltungsrates, berät und unterstützt die Hauptabteilungsleiterkonferenz den Generalvikar in grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie hat beratenden Charakter. Im Rahmen der allen Gremien obliegenden Gesamtverantwortung für die Diözese Hildesheim dient sie bezüglich der einzelnen Aufgabengebiete einer einheitlichen Meinungs- und Willensbildung sowie einer abteilungsübergreifenden Koordination.
- (2) Die Hauptabteilungsleiterkonferenz kann zu den Beratungsthemen Empfehlungen an den Generalvikar geben und dazu ein Votum beschließen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Hauptabteilungsleiterkonferenz des Bischöflichen Generalvikariates gehören folgende Mitglieder kraft Amtes an:
 - a) Der Bischöfliche Generalvikar als Leiter der Hauptabteilungsleiterkonferenz
 - b) der Justitiar der Diözese
 - c) der Leiter der Hauptabteilung Pastoral
 - d) der Leiter der Hauptabteilung Bildung
 - e) der Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge
 - f) der Leiter der Hauptabteilung Personal/Verwaltung
 - g) der Leiter der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien
 - h) der Leiter der Hauptabteilung Caritas (der Diözesancaritasdirektor)
 - i) der Leiter der Hauptabteilung Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der persönliche Referent des Generalvikars nimmt die Geschäfts- und Protokollführung der Hauptabteilungsleiterkonferenz wahr.

§ 3 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die Hauptabteilungsleiterkonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Hauptabteilungsleiterkonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat der Diözese Hildesheim vom 01.04.1996 in der Fassung vom 01.04.2001 außer Kraft.

Hildesheim, den 6. Mai 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Beschluss der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20/21.02.2006

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Hannover e. V., Leibnizufer 13–15, 30169 Hannover, die von der zentralen MAV vertreten werden (zentrale Dienststellen und Beratungsdienste), werden in Abweichung von Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR die Dienstbezüge für den Zeitraum vom 01.03.2006 bis 30.06.2007 um 5,0 v. H. reduziert.
2. Die Änderung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Anmerkung:

1. Von der Absenkung der Dienstbezüge 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Reduzierung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles auf Grund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Sollte das Teiljahresergebnis 2006 einen Überschuss von mehr als 10.000,00 € betragen, wird mit dem überschießenden Betrag eine zweckgebundene Rücklage gebildet, die im Falle von wirtschaftlichen Notlagen zur Vermeidung oder Abmilderung der Folgen von betriebsbedingten Kündigungen eingesetzt werden soll.

3. Geschäftsleitung, sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an den oben genannten Maßnahmen, mindestens in gleichem Umfang.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO – wird während der Laufzeit dieses Beschlusses verzichtet.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 28. März 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgebern aus Arbeitsverhältnissen

1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Dienstgebern aus Arbeitsverhältnissen ist für die Diözese Hildesheim eine Schlichtungsstelle am Sitz des Bischöflichen Generalvikariates eingerichtet worden.
2. Zwischenzeitlich ist das Wahlverfahren gemäß § 3 Abs. 1 der Schlichtungsverfahrensordnung durchgeführt worden.

Bischof Norbert Trelle hat nach Abschluss des Wahlverfahrens folgende Ernennungen vorgenommen:

Vorsitzender der Schlichtungsstelle:

Herr Richter am Oberlandesgericht in Celle Uwe Schaffert, Yorckstr. 39,
31141 Hildesheim

und

Stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungsstelle:

Frau Richter am Arbeitsgericht Göttingen Britta Kriesten, Hellkamp 2,
20255 Hamburg

3. Beisitzer für die Schlichtungsstelle sind folgende Personen:

	Dienstnehmer	Dienstgeber
Für den liturgischen Dienst	Nicht besetzt	Prof. Dr. Franz-Wilhelm Thiele, Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim
Für den pastoralen Dienst	Clemens Kilian, Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim	Pfarrer Dr. Thomas Kellner, Stresemannallee 19, 30173 Hannover
Für die kirchliche Verwaltung	Bettina Sylдатk-Kern, Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim	Norbert Kessler, Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim
Für den kirchlichen-Bildungs- und Beratungsdienst	Dr. Werner Eichinger, Niels-Stensen-Haus, Worphauser Landstr. 55, 28865 Lilienthal	Pater Lukas Schmidkunz, Klosterstr. 28, 37434 Rollshausen, OT Germershausen
Für den Sozial- und Erziehungsdienst	Christoph Vogel Bornumer Str. 1 30449 Hannover	Günther Burghardt St.-Augustinus-Schule Treibestr. 2 31134 Hildesheim

4. **Geschäftsstelle** für die **Schlichtungsstelle** ist weiterhin:

Hauptabteilung Personal/Verwaltung, Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim
(Telefon: 0 51 21/307-414 oder -421; Fax: 0 51 21 / 307-507;
E-Mail: personal.verwaltung@bistum-hildesheim.de)

Schriftverkehr ist direkt an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezüglich des Verfahrens im Einzelnen wird auf die Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen für die Diözese Hildesheim beim Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen (Anlage 17 zur AVO).

Prälat Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der Katholischen Kirche

Merkblatt für Pfarreien, Stiftungen, Diözesen und Verbände

Nach einer Gesetzesänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) SGB VII ab dem 01.01.2005 der Gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kirche ausgeweitet worden.

Bislang genoss diesen Schutz, wer ehrenamtlich im Kernbereich kirchlichen Wirkens tätig war. Diejenigen Personen, die wie Arbeitnehmer für die Kirche tätig werden, ohne ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen zu sein („arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“), bleiben weiterhin nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert.

Aktuell sind nach der o. g. Gesetzesänderung unter dem Begriff der Ehrenamtlichkeit auch andere freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten im kirchlichen Bereich und zwar unabhängig davon, ob sie z. B. von gewählten Mandatsträgerinnen bzw. -trägern oder von einzelnen Mitgliedern eines Verbandes bzw. im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung wahrgenommen werden, zu berücksichtigen.

I. Kreis der versicherten Ehrenamtsträger

Begriff des Ehrenamtes im Bereich der kath. Kirche: Als ehrenamtlich ist eine Tätigkeit zu bezeichnen, die für andere, freiwillig, unentgeltlich, unter Übernahme bzw. Übertragung eines verantwortlich auszufüllenden Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen der Kirche, der katholischen Verbände und Vereine bzw. Einrichtungen kanonischen Rechts ausgeübt wird. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung ist unschädlich (§ 3 Nr. 26 EStG).

Sie zielt nicht auf materiell-finanziellen Gewinn, findet außerhalb einer Erwerbstätigkeit statt und kann sich auf eine nur vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit konzentrieren.

Gesetzlichen Versicherungsschutz

kann **grundsätzlich** jede ehrenamtliche Tätigkeit genießen, durch die caritative Aufgaben wahrgenommen oder Zwecke der Frömmigkeit, der Förderung der christlichen Berufung in der Welt oder andere Apostolatswerke verfolgt werden. Grundsätzlich genießen Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten, die Zwecke eines nach cc. 298 ff. CIC als katholisch anerkannten Verbandes oder Vereins, einer geistlichen Gemeinschaft oder einer anerkannten kirchlichen Einrichtung verfolgen.

Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist **ansonsten** entscheidend, dass die Kirche ein Projekt oder Vorhaben in **Auftrag** gibt oder die erforderliche **Zustimmung** hierzu erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit **insbesondere** anzusehen:

1. **liturgische** (z. B.: Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten),
2. **verkündigende** (z. B.: Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitung/-unterricht),
3. **seelsorglich-lebensbegleitende** (z. B.: besuchende, beratende, weiterbildende) Dienste (Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Kreise zur Unterstützung von Asylbewerbern und Migrantengruppen, Eine-Welt-Gruppen, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste, Bildungswerke),
4. **pädagogische** (z. B.: Kinder- und Jugendarbeit, auch Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung,),
5. **leitende** (z. B.: in Kirchenvorständen, Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderäten, Mitglieder von Ausschüssen, Diözesanräten)¹,
6. **caritative** (z. B.: Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenbetreuung, Alleinerziehende, Trauerbegleitung, Suchtkrankheiten),
7. **hauswirtschaftliche, handwerkliche** (z. B.: Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck),
8. **publizistische** (z. B.: Gemeindebriefe), sowie allgemeine Dienste (z. B.: Kirchengemeinschaft und -führung),
9. **künstlerische** (z. B.: Plakate anfertigen),
10. **sonstige Aufgaben** (z. B.: Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht, gilt er auch für Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Weiterhin sind auch offiziell durchgeführte Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens zu versichern.

Die bloßen Empfänger, Besucher, Teilnehmer kirchlicher Angebote sind weiterhin in diesem Zusammenhang nicht versichert.

¹ Nicht erfasst sind gewählte Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden, sofern es sich um rein vereins- und verbandsinterne Tätigkeiten handelt, z. B. Vorstand, Kassenwart etc. Der Verein oder Verband kann aber für diese Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehene offizielles Amt ausüben und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, eine freiwillige Versicherung abschließen.

II. Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung

In allen anderen als den unter 1. genannten Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, die **vorherige** ausdrückliche schriftliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle. Diese wird erteilt:

1. für die Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand/Verwaltungsrat, für Kirchenstiftungen von der Kirchenverwaltung;
2. für das Bistum durch den Ortsbischof, bei privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, soweit sie diözesan tätig sind; bei überdiözesan tätigen kirchlichen Vereinen und Verbänden vom Bischof des Belegenheitsbistums und bei nationalen Vereinigungen von der Deutschen Bischofskonferenz;
3. für Einrichtungen, die von verschiedenen Kirchen bzw. kirchliche Gemeinschaften (interkonfessionell) gemeinsam oder von der Katholischen Kirche und einer Kommune und/oder einer gemeinnützigen Organisation gemeinsam getragen werden (z.B. Kleiderkammern, Eine-Welt-Läden, Jugendeinrichtungen usw.) ist die Verantwortlichkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vom Ortsordinarius zu klären, und zwar danach, welcher Träger unmittelbaren, mittelbar überwiegenden oder ausschlaggebenden Einfluss ausübt.

Im Ausnahmefall kann auch nachträglich von der zuständigen Stelle eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

III. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die ambulante, stationäre, ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation, Geldleistungen an Verletzte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Eigene Sachschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügen.

IV. Zuständigkeiten – für die Weiterleitung von Unfallmeldungen

In der Regel ist die Zuständigkeit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Hamburg) gegeben. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im sozialen und gesundheitlichen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hamburg) zuständig, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Friedhöfen die Berufsgenossenschaft für Gartenbau (Kassel). Die kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, spätestens nach dem 3. Krankheitstag den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

V. Finanzierung

Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen führt die Kirche an die Verwaltungsberufsgenossenschaft ab. Die Finanzierung der

gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Berufsgenossenschaft für Gartenbau ist hiervon unterschiedlich geregelt. Für die ehrenamtlich Tätigen entstehen keine Kosten.

Bischöfliches Generalvikariat

Priesterweihe

Am Samstag, dem 3. Juni 2006, wird Herr Bischof Norbert Trelle im Mariendom zu Hildesheim folgende Diakone zu Priestern weihen:

1. Roland Baule
aus der Gemeinde St. Martinus in Giesen-Emmerke
2. Oliver Lellek
aus der Gemeinde St. Raphael in Wolfsburg-Detmerode
- 3 Constantin Sendker
aus der Gemeinde St. Altfried in Seevetal

Hildesheim, den 21. April 2006

Bischöfliches Generalvikariat

Schließung der Grund- und Hauptschule in Henneckenrode

Die Blum'sche Waisenhausstiftung zu Henneckenrode ist als selbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts Trägerin der Grund- und Hauptschule in Henneckenrode. Die Blum'sche Waisenhausstiftung wird vertreten und verwaltet durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Grund- und Hauptschule in Henneckenrode zum 31.02.2006 geschlossen wird.

Hildesheim, den 26. April 2006

L.S.

Prälat Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim am 2. Juli 2006 in Braunschweig-Rühme, St. Christophorus

Auf Einladung des Herrn Propst Reinhard Heine in Braunschweig findet unsere diesjährige Jahrestagung des Bonifatiuswerks am **Sonntag, den 2. Juli 2006** in **38112 Braunschweig-Rühme, St. Christophorus, Hesterkamp 61** statt.

Es ist das zweite Mal, dass wir in Braunschweig tagen. Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch einige andere Kirchen im Umkreis näher kennen lernen.

Unsere Tagung wird sich wie folgt gestalten:

Um **11.00 Uhr** werden wir mit der Pfarrgemeinde St. Christophorus den **Hauptgottesdienst** feiern. Zuvor besteht ab 10.00 Uhr Gelegenheit zum Kaffee- und Teetrinken im Pfarrheim neben der Kirche.

Gegen **12.15 Uhr** treffen wir uns im neben der Kirche gelegenen Gemeindesaal zur Begegnung und zum Jahresbericht über das Geschäftsjahr **2005**. Bei dieser Gelegenheit wird voraussichtlich auch ein/e Vertreter/in der Zentrale des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in Paderborn bei uns sein und uns über seinen/ihren Fachbereich berichten.

Gegen **13.15 Uhr** werden wir zum **Mittagessen** erwartet, das im Pfarrheim serviert wird.

Nach dem Mittagessen wird ein Bus zur Verfügung stehen, der auch am Ende nach Braunschweig-Rühme wieder zurückfahren wird.

Um **14.15 Uhr** starten wir zu einer kurzen **Rundreise** und besuchen einige Gemeinden im Dekanat Braunschweig.

Nach der Rückfahrt werden wir zum Kaffee bzw. Tee in Braunschweig-Rühme zurückerwartet.

Zur Tagung eingeladen sind nicht nur die Mitarbeiter(-innen) und Sammler (-innen) in den Pfarrgruppen des Bonifatiuswerks, sondern auch Mitglieder der Pfarrgremien, die sich für die Diaspora interessieren und engagieren. Auch Begleitpersonen, Jugendliche und Kinder sind willkommen.

Die **Anmeldungen** erbitten wir bis spätestens **15. Juni 2006**. Tagungskosten entstehen nicht bzw. werden vom Diözesanvorstand getragen. Reisekosten mögen örtlich aufgebracht werden.

Parkmöglichkeiten sind im Umkreis der Kirche genügend vorhanden.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und freuen uns auf die Begegnung in Braunschweig. Propst Reinhard Heine wird es eine besondere Freude sein, wenn Sie recht zahlreich erscheinen und wenn er Ihnen bei dieser Gelegenheit Einblick in das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen seiner Pfarrei geben kann.

Wir freuen uns mit Ihnen auf diese Begegnungstagung und bitten die Mitbrüder in den Gemeinden, ihre Bonifatiusvertreter(-innen) zu dieser Begegnung zu entsenden.

Anmeldungen erbeten an: Bonifatiuswerk im Bistum Hildesheim, z. Hd. Frau Milewsky, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221, Fax 0 51 21/307-477, E-Mail: Christiane.Milewsky@Bistum-Hildesheim.de

Hildesheim, den 8. Mai 2006

Prälat Willi Stoffers
Diözesanvorstand des Bonifatiuswerks

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK-Sportverband laden alle Interessierten Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche **vom 7. bis 11. August 2006** in das **DJK-Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“ nach Münster/Westfalen ein.**

Die Leitung der Sportwerkwoche liegt in den Händen von:

Pfr. Hans-Gerd Schütt, Leiter des Arbeitskreises Kirche und Sport in der Katholischen Kirche Deutschlands, und

Wolfgang Zalfen, Dipl.-Sportlehrer, Leiter des DJK-Bildungs- und Sportzentrums Münster

Teilnahmegebühr: € 195,00

Anmeldung und Information:

Arbeitsstelle „Kirche und Sport“

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 9 48 36 13

Fax: 02 11 / 9 48 36 36

E-Mail: funder@djkk.de

Priesterexerzitien

Schweigeexerzitien für Priester

Termin: 4.–8. September 2006 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: **„Bedenke, was Du tust ...“ (aus der Liturgie der Priesterweihe)
Leben und Dienst des Priesters in der gegenwärtigen Kirche**

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Biblische Vortragsexerzitien

Termin: 06.–11. November 2006 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: **„Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“ (1. Kor. 15,10)**

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg
Tel. 0 94 41 / 204-0
Fax 0 94 41 / 204-137

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €